

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4950

A02, A12

STELLUNGNAHME

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz
(Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)

Düsseldorf, 11.03.2022

In Nordrhein-Westfalen sind 331 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 3 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von fast 34 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 75.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Zur Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtages Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)“ (Drucksache 17/16518) möchte die Landesgruppe Nordrhein-Westfalen des Verbandes kommunaler Unternehmen e.V. (VKU NRW) wie folgt Stellung beziehen:

Der VKU NRW unterstützt die Zielsetzung des Gesetzes, durch den Schutz von Denkmälern der Kunst, der Geschichte und der Kultur sowie der Landschaft und Naturdenkmale das reichhaltige und vielfältige historisch-kulturelle Erbe im Land Nordrhein-Westfalen zu bewahren. Denkmäler zu schützen und zu pflegen stiftet Identität in den Kommunen vor Ort und sichert das Kulturerbe für die nachfolgenden Generationen. Insbesondere der Schutz und die Pflege von Baudenkmalern haben einen hohen Stellenwert für das Erscheinungsbild der Städte und Gemeinden.

In Übereinstimmung mit der Landesregierung sieht der VKU NRW im Gebäudebereich aber auch erhebliche Klimaschutzpotenziale, die bisher nur unzureichend gehoben werden. Dabei spielt neben der reinen energetischen Sanierung der Gebäudehülle vor allem eine effiziente und CO₂-arme Versorgung der Gebäude mit Energie eine wesentliche Rolle. Um die Ziele der Landesregierung zur Minderung der Treibhausgase im Gebäudebereich zu erreichen, wird jede Option zur Dekarbonisierung des Gebäudebestands dringend benötigt. Insofern müssen auch die Potenziale zur Dekarbonisierung des denkmalgeschützten Gebäudebestands gehoben werden, zumal dieses mit über 80.000 eingetragenen Baudenkmalern in NRW nicht unerheblich ist.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der VKU NRW, dass das Denkmalschutzgesetz NRW mit der Neufassung auch unter Berücksichtigung klima- und umweltpolitischer Erfordernisse angepasst werden soll. Grundsätzlich bedürfen bauliche Maßnahmen, wie beispielsweise die Installation von Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen, die Dämmung der Außenwände oder der Einbau mehrfach verglaster Fenster, nämlich der Zustimmung der unteren Denkmalbehörde. Anträge auf Durchführung derartiger Maßnahmen werden durch die Behörden jedoch oftmals mit Verweis auf eine mögliche Beeinträchtigung der Bausubstanz oder des optischen Erscheinungsbildes abgelehnt.

Dass die unteren Denkmalbehörden bei ihrer Entscheidung ausweislich § 9 Abs. 3 S. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfs nun „insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit“ angemessen berücksichtigen sollen, bewertet der VKU NRW positiv. Gegenüber der geltenden Regelung, dass eine Erlaubnis zu erteilen ist, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt, stellt diese Ergänzung des § 9 aus Sicht des VKU NRW eine Verbesserung und notwendige Konkretisierung dar. Zum einen werden die im Abwägungsprozess sachgerecht zu

berücksichtigenden Aspekte nun klar benannt, zum anderen wird verdeutlicht, dass Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien im öffentlichen Interesse liegen.

Den geänderten klima- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen wird im vorliegenden Gesetzentwurf jedoch noch zu wenig Rechnung getragen. Dabei sind der Klima- und Ressourcenschutz eine zentrale Voraussetzung für die nachhaltige Bewahrung und Entwicklung des denkmalgeschützten Gebäudebestands. Um Baudenkmäler dauerhaft und wirtschaftlich zu sichern und zu erhalten, muss eine zeitgemäße Nutzung möglich sein. Hierzu müssen die heutigen Anforderungen an eine effiziente und nachhaltige Strom- und Wärmeversorgung in Gebäuden erfüllt werden können. Zahlreiche Beispiele belegen, dass eine energetische Sanierung von Baudenkmalern möglich ist, ohne den Denkmalwert zu gefährden.

Insbesondere muss es möglich sein, mehr Solaranlagen auch auf Dächern denkmalgeschützter Gebäude zu errichten. Für die Energiewende und den Klimaschutz braucht möglichst jedes geeignete Dach eine Solaranlage. Aktuell werden aber nur rund 300.000 Dächer in NRW genutzt. Auch wenn der Zubau zuletzt zulegen, braucht NRW deutlich mehr Tempo beim Ausbau der Solaranlagen, um seine selbst gesteckten und im Dezember 2021 noch einmal angehobenen Ziele zum Ausbau der Photovoltaikleistung zu erreichen. Die grundlegend veränderte (energie)politische Lage in Folge der Invasion Russlands in die Ukraine macht eine Beschleunigung des Ausbaus der Photovoltaik nun noch viel dringlicher. Überzogene Forderungen des Denkmalschutzes schränken die Nutzung privater und öffentlicher Gebäude zur Solarstromgewinnung aber unnötig ein. Lösungsansätze beispielsweise mit PV- und Solarthermie-Modulen in Form von Dachziegeln ermöglichen heutzutage eine Nutzung ohne Beeinträchtigung des Denkmalwerts.

Damit der ökologische und ökonomische Nutzen energetischer Modernisierungsmaßnahmen im Abwägungsprozess insoweit künftig stärker berücksichtigt werden kann, sollte den klima- und umweltpolitischen Erfordernissen und dabei insbesondere dem Einsatz der Solarenergie größeres Gewicht beigemessen werden. Hierzu bietet sich aus Sicht des VKU NRW an, die Erlaubnispflichten des § 9 um eine Anzeigepflicht für die Errichtung von Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen zu ergänzen. Folgender neuer, vor § 9 Abs. 1 einzufügender Absatz, wäre diesem Zweck dienlich:

Die Errichtung von Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen auf Dächern denkmalgeschützter Gebäude ist gegenüber der unteren Denkmalbehörde anzeigepflichtig. Sofern die untere Denkmalbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Anzeige der geplanten Maßnahme widerspricht, kann die Maßnahme vollzogen werden.

Diese Regelung ist unseres Erachtens geeignet, den Ausbau der Solarenergie schneller voranzubringen und dem Denkmalschutz ausreichend Rechnung zu tragen. Zugleich würden die unteren Denkmalbehörden entlastet, da bei unkritischen Vorhaben das aufwendige Erlaubnisverfahren entfallen kann. Für den Fall, dass sich hierfür keine Zustimmung findet, sollte zumindest klargestellt sowie explizit in § 9 Abs. 3 des Gesetzestextes aufgenommen werden, dass die Errichtung von Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen auf Dächern denkmalgeschützter Gebäude ein überwiegendes öffentliches Interesse gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 begründet. Hierzu wäre eine entsprechende Ergänzung des § 9 Abs. 3 S. 2 sachgerecht.

Weiterhin regt der VKU NRW an, in § 9 Abs. 3 S. 2 explizit auch die Energieversorgung im Gesamten zu benennen und somit diese als Infrastruktur zur Daseinsvorsorge zutreffend in die Auflistung der Belange von überwiegendem öffentlichem Interesse aufzunehmen. Die Nennung des Einsatzes erneuerbarer Energien greift insofern zu kurz, als der Aus- und Umbau der Energieinfrastruktur zwingende Voraussetzung für den zunehmenden Einsatz erneuerbarer Energien ist. Die gängige Verwaltungspraxis zeigt, dass neben energetischen Sanierungsmaßnahmen auch Vorhaben zur Errichtung von Energieinfrastrukturen – wie beispielsweise Trafo-Stationen – oftmals mit Verweis auf eine mögliche Beeinträchtigung des optischen Erscheinungsbildes abgelehnt werden. Dies ist vor dem Hintergrund der Klimaschutz- und Energiewendeziele nicht nachvollziehbar.

Im Übrigen begrüßt der VKU NRW die Möglichkeit, durch Gesetz (§ 28 Abs. 1) einen Landesdenkmalrat zu berufen, deren Mitgliedern aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen ermöglicht wird, die oberste Denkmalbehörde zu beraten. In Anbetracht der Komplexität der Abwägung von Belangen des Denkmalschutzes, des Klimaschutzes und des Einsatzes erneuerbarer Energien halten wir es für zielführend, in einem solchen Gremium auch Perspektiven und Impulse der kommunalen Versorgungswirtschaft zu berücksichtigen. Der VKU NRW steht zu diesem Zweck gern für eine Mitarbeit im Landesdenkmalrat zur Verfügung.

Ansprechpartner

Markus Moraing
Geschäftsführer
Fon +49 211 159243-11
moraing@vku.de

Dr. Jürgen Kruse
Referent
Fon +49 211 159243-13
kruse@vku.de